

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BKA-671.828/0003-IV/6/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)

39179

Datum

15.05.2019

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Begutachtung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben genannten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüßen, dass gegen Hass-Postings im Netz vorgegangen werden soll. Positiv anzumerken ist, dass online-Diensteanbieter, deren Hauptniederlassungen sich nicht in Österreich befinden, nun einen Verantwortlichen benennen müssen.

In der Praxis ist aufgrund der im Entwurf definierten Diensteanbieter zu erwarten, dass das Gesetz hauptsächlich auf große Social-Media-Plattformen (zB Facebook, Twitter, Instagram) sowie Zeitungsforen abzielt (z.B. Standard, Kurier, Krone). Wir begrüßen, dass große Social-Media Plattformen von diesem Entwurf umfasst sind, da deren Geschäftsmodell tatsächlich darauf beruht, aus den Daten der User Umsatz zu generieren und es daher nur fair ist, den Inhalt auch besser zu regulieren. Gleichzeitig bedauern wir, dass aufgrund der Grenzwerte auch einschlägig zu Hasspostings neigende Foren nicht umfasst sind. Die im Gesetzesentwurf gezogenen Grenzen von 100.000 NutzerInnen bzw. 500.000 Euro Umsatz im Jahr sind objektiv nicht nachvollziehbar, wodurch es voraussichtlich zu Wettbewerbsverzerrungen kommen wird.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Das Internet ist allerdings – entgegen der Formulierung in den Erläuterungen – auch gegenwärtig kein „rechtsfreier Raum“. Diensteanbieter – und zwar ungeachtet ihrer NutzerInnenzahlen, ihres Umsatzes oder ihrer Fördermittel – sind bereits jetzt verpflichtet, die Namen von NutzerInnen auf Anfrage von Behörden oder Gerichten „zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen“ zu übermitteln (§18 Abs 2 und 3 E-Commerce-Gesetz - ECG). Es steht daher die Frage nach dem generellen Mehrwert des Gesetzentwurfes im Raum – vor allem hinsichtlich der von der Regierung postulierten Deregulierung.

Ferner sehen wir uns zur Kritik veranlasst, da die Bußen nicht den TäterInnen, sondern den Diensteanbietern für den Fall auferlegt werden, wenn diese entweder keine ausreichende Registrierung durchgeführt haben, oder über die Namen der Hass-Postenden keine Auskunft geben (können). Es ist zu hinterfragen, welchen Effekt das auf Hass-Postende haben sollte.

Gerade bei online-Foren von Tageszeitungen lässt das geplante Gesetz auch deshalb keinen zusätzlichen Nutzen in punkto Reduzierung von Hasspostings erwarten, da Beiträge auf den Online-Foren ohnehin bereits jetzt redaktionell bearbeitet werden müssen – und auch durch eigene JournalistInnen moderiert werden. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist lediglich ein Zusatzaufwand für die Erfassung und das Speichern von personenbezogenen NutzerInnen- Daten zu erwarten.

Wie richtiger Weise im Vorblatt angesprochen, sieht die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für derartige Maßnahmen eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vor. Unserer Meinung nach ist das Ergebnis dieser von der Regierung durchgeführten DSFA nicht ausreichend und auch unrichtig; dies aus mehreren Gründen:

- a) Der Zweck der besseren Rechtsdurchsetzung ist mit der geplanten Übermittlung des Namens und der Adresse von VerfasserInnen strafrechtlich relevanter Postings nicht besser erreichbar, da das nach bestehendem Recht ohnehin möglich ist bzw. das Herausfinden des realen Namens von Verfassern derartiger Postings in der Praxis kaum ein Problem darstellt.
- b) Die Regierung argumentiert die Notwendigkeit des Entwurfs mit dem öffentlichen Interesse, was unserer Meinung nach im Widerspruch dazu steht, dass die Gesetzesmaterie eher Klagen auf dem Zivilrechtsweg fördern möchte und nicht auf dem Weg des Strafrechts.
- c) Eine Einschränkung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ist – entgegen der DSFA der Regierung – dahingehend zu erwarten, dass ein „Silencing-Effekt“ (Verstummen/ Schweigen) eintreten wird. Dies ist einerseits bereits zu beobachten, indem Foren – auch wenn sie per Definition nicht betroffen wären – die Kommentarfunktion abschalten. Andererseits ist von Seiten der NutzerInnen zu befürchten, dass sie ihre Meinung nicht mehr in Online-Foren kundtun, da der Aufwand der Registrierung und die Gefahr der Kriminalisierung auch jene trifft, die keine Hass-Postings verfassen.

Diese Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit stellt einen unzulässigen Eingriff gemäß Art 10 EMRK dar. Nach Art 10 Abs 1 EMRK schließt der Anspruch auf freie

Meinungsäußerung ausdrücklich auch die Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Vom Schutzzumfang dieser Bestimmung werden neben reinen Meinungskundgaben auch Tatsachenäußerungen erfasst. Diese freie Meinungsäußerung soll nunmehr im Anwendungsbereich des SVN-G durch willkürlich gezogene Grenzen eingeschränkt werden, da die NutzerInnen ohne vormalige Registrierung keine Nachrichten mehr posten können.

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff muss gemäß Art 10 Abs 2 EMRK notwendig und angemessen sein. Von einem notwendigen und angemessenen Eingriff kann gegenständlich keine Rede sein, da vorbeugend Registrierungsdaten der NutzerInnen gespeichert werden, obwohl noch nicht einmal ein Verdacht von strafbarem Verhalten besteht. Der äußerst weitreichende Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit ist daher durch Art 10 Abs 2 EMRK nicht gedeckt.

d) Diese allgemeine und unterschiedslose Datenspeicherung widerspricht auch der herrschenden Judikatur des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung (EuGH 21.12.2016, C-203/15; C-698/15). Der EuGH stellte in dieser Entscheidung fest, dass eine Regelung, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung vorsieht, rechtswidriger Weise keinen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verlangt. Insbesondere beschränkt sie sich nicht auf Daten, die in irgendeiner Weise in Zusammenhang mit einer schweren Straftat stehen. Eine solche nationale Regelung überschreitet daher die Grenzen des absolut Notwendigen und widerspricht der Grundrechtecharta.

Eine solche Regelung müsste daher angeben, unter welchen Umständen und Voraussetzungen eine Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung vorbeugend getroffen werden darf. Diese Daten müssten einen Zusammenhang mit schweren Straftaten aufweisen, zur Bekämpfung schwerer Straftaten beitragen oder eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhindern. Diese vom EuGH geforderte notwendige Beschränkung der Datenspeicherung wird vom gegenständlichen Gesetzesentwurf keinesfalls erfüllt, da sämtliche Daten vorab pauschal gespeichert werden, obwohl sie in keinem Zusammenhang mit Straftaten stehen. Der Gesetzesentwurf verstößt daher gegen die herrschende EuGH-Judikatur zur Datenspeicherung.

Außerdem verstößt der Entwurf gegen die E-Commerce-Richtlinie der EU, wonach sich der Diensteanbieter im Netz bloß an das Recht seines Herkunftslandes halten muss. Österreich darf daher keine strengeren Regeln auferlegen, als das Herkunftsland eines Betreibers.

e) Jede zusätzliche Datenverarbeitung birgt auch das Risiko des Missbrauchs in sich. Sobald Online-Foren personenbezogene Daten von über 100.000 NutzerInnen speichern müssen, sind sie ein potentielles Angriffsziel für die rechtsmissbräuchliche Verwendung dieser Daten.

f) Das Gesetzesvorhaben, bei dem anlasslos und flächendeckend Namen, Telefonnummern und Adressen von BürgerInnen ermittelt und gespeichert werden, ist definitiv keine datensparsame Maßnahme – im Gegenteil. Es werden zusätzliche – aus Sicht von großen Social-Media-Dienstleistern auch wertvolle – personenbezogene Datenbestände generiert. Dem Prinzip der Datenminimierung (gemäß Artikel 5 Abs 1c DSGVO) entspricht die zusätzliche Generierung von Datenbeständen bei Onlinedienst-Anbietern nicht. Die IP-Adresse (wie im Vorblatt angeführt) stellt unserer Meinung nach nicht das gelindeste zum Ziel führende Mittel dar. Es würde ausreichen, bereits bestehende Rechtsnormen anzuwenden.

g) Ebenso widerspricht die im Gesetzesentwurf normierte Speicherdauer dem Grundsatz der Datenminimierung.

h) Es werden keine Abhilfemaßnahmen geplant, die die Rechte und Freiheiten (z.B. das hier betroffene Recht auf freie Meinungsäußerung) der Betroffenen weniger beeinträchtigen, was allerdings gemäß DSFA (Artikel 35 Abs 7d DSGVO) erforderlich ist.

Soweit zu den Kritikpunkten am aktuellen Entwurf.

Die strafrechtliche Verfolgung von Hass im Netz bei Online-Plattformen scheitert in der Praxis nicht an der Herausgabe von Klarnamen, sondern vielmehr an fehlender Durchsetzbarkeit aufgrund mangelnder Beweisbarkeit.

Wir sind daher der Meinung, dass es effektiver ist:

a) einen niederschweligen Zugang zum Recht für die Opfer von Hasspostings zu schaffen (z.B. indem das finanzielle Risiko bei zivilrechtlichen Verfahren und Privatanklagen nicht ausschließlich von den Opfern von Hasspostings getragen werden muss);

b) eine stufenweise Regelung einzuführen, die den Tatbestand differenziert betrachtet (z.B. je nach Grad der Sexualisierung, je nach Kumulation, je nach Reichweite des Forums);

c) Foren-BetreiberInnen bei der Moderation und Betreuung der Foren zu unterstützen (z.B. indem die Presseförderung für diese Zwecke ausgeweitet wird);

d) die bestehende Hotline gegen Hass im Netz bei ZARA auszubauen;

e) den bestehenden Rechtsbestand (insb. § 18 ECG) besser zur Anwendung zu bringen (z.B. indem die personellen Ressourcen im Justizministerium aufgestockt werden).

Zusammengefasst ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Gesetzesvorhaben die vorgegebenen Ziele der erleichterten Rechtsverfolgung sowie des respektvollen Umgangs miteinander in Online-Foren erreicht werden können. Wir halten das Mittel der Klarnamenpflicht zur Verhinderung von Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffen für untauglich. Um Hass im Netz effektiv zu unterbinden, müsste ein niederschwelliger Zugang zur Rechtsdurchsetzung gegeben sein und der ist in dieser Vorlage nicht erkennbar.

Wir stehen gerne bei der Ausarbeitung effektiver gesetzlicher Maßnahmen gegen Hass im Netz zur Verfügung.

Aus all diesen Gründen sprechen wir uns sowohl gegen das vorliegende Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz, als auch gegen die darauf basierende Änderung des KommAustria-Gesetzes aus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär